

Allgemeine Geschäftsbedingungen no.17012014 von Bosch Beton GmbH & Co. KG

Artikel 1. Begriffsbestimmung

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

- der Lieferant: die Gesellschaft, „Bosch Beton GmbH & Co. KG“ mit welcher der Abnehmer den (Kauf-)Vertrag schließt und die sich zur Lieferung der Produkte verpflichtet. Der Lieferant wird im nachfolgenden als auch als Bosch Beton bezeichnet;
- der Abnehmer: die natürliche oder juristische Person, die den Auftrag zur Lieferung des Produkts erteilt oder ein entsprechendes Angebot anfordert;
- Produkte: alle Betonprodukte, einschließlich anderer dazugehöriger Produkte, die vom Lieferanten angeboten werden;
- der (Kauf-)Vertrag besteht grundsätzlich aus dem schriftlichen Angebot des Lieferanten und dem Auftrag des Abnehmers, näheres dazu unter Art. 6.
- Gebrauchsvorschriften: die durch Bosch Beton für das Aufstellen und die Verwendung ihrer Produkte erstellten Gebrauchsvorschriften in ihrer jeweils aktuellsten Form, die bei Lieferung übergeben werden.

Artikel 2. Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Die vorliegenden Bedingungen finden Anwendung auf alle zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer abgeschlossenen (ergänzenden) Verträge. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant sich im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht.
- Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- Eventuelle anderslautende Bedingungen des Abnehmers finden keine Anwendung soweit diese nicht in der gesamten Bestellung festgelegt sind oder diesen nicht ausdrücklich zugestimmt wird. Der Geltung dieser Bedingungen wird schon jetzt widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Abnehmer auf seine Bedingungen im Rahmen der vertraglichen Korrespondenz Bezug nimmt und der Lieferant der Geltung nicht mehr widerspricht, aber den Auftrag trotzdem ausführt.

Artikel 3. Angebot

- Das datierte Angebot ist bis Ablauf der in dem Angebotsschreiben festgelegten Frist verbindlich. Falls keine Frist erwähnt wird, gilt das Angebot für die Dauer von 6 Wochen ab dem Angebotsdatum.
- Sollte kein Auftrag erteilt werden, so ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer die mit der Erstellung des Angebots verbundenen Kosten als Vergütung in Rechnung zu stellen, wenn eine solche Vergütung vor Abgabe des Angebots gesondert schriftlich vereinbart worden ist.

Artikel 4. Zeichnungen und Berechnungen

- Die von einer Partei oder in ihrem Auftrag von einem Planverfasser angefertigten Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen bleiben Eigentum der betreffenden Partei. Es ist der anderen Partei nicht gestattet, diese in der Absicht Dritten zu übergeben oder zu zeigen, ein vergleichbares Angebot oder einen vergleichbaren Auftrag zu erhalten oder sich und/oder Dritten irgendeinen Vorteil zu verschaffen. Sollte kein Auftrag erteilt werden, so sind diese Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden Ersuchen zurückzugeben.
- Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der nachstehend und 4.3 und 4.4 geltenden Bestimmungen kann der Abnehmer jedoch über die Angaben im Sinne von Absatz 1 verfügen, ungeachtet der Form, in der sie festgelegt sind, wenn er hierfür aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Sinne von Artikel 3.2 eine Vergütung bezahlt hat oder, falls diese Vergütung nicht ausbezahlt sein sollte, eine näher zu vereinbarende angemessene Vergütung bezahlt.
- Angaben zu Herstellungs- und/oder Konstruktionsmethoden sind Betriebsgeheimnisse des Lieferanten und dürfen von der anderen Partei nicht genutzt, kopiert, Dritten gezeigt oder bekannt gegeben werden, außer wenn solches schriftlich genehmigt sein sollte.
- Als Dritte gelten nicht der Abnehmer oder der Auftraggeber des Abnehmers, für den das Produkt bestimmt ist, sowie Personen, welche die betreffenden Angaben zur Ausführung dieser Arbeiten brauchen.

Artikel 5. Preis

- Die Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer und sonstiger behördlicher Abgaben und basieren auf den Steuern, Abgaben, Löhnen, Sozialabgaben, Material- und Grundstoffpreisen und sonstigen Kosten, die am Datum des schriftlichen Angebots gelten. Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Preisangaben sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag oder das Angebot ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.
- Sollten dem Lieferanten zusätzliche Kosten infolge von Umständen entstehen, die vom Abnehmer zu vertreten sind, so steht es dem Lieferanten frei, die betreffende Kostensteigerung an den Abnehmer weiterzugeben.

Artikel 6. Vertragsabschluss

- Der Vertrag kommt zustande, sobald ein Auftrag zur Lieferung des Produkts auf der Grundlage des dazu vom Lieferanten abgegebenen Angebots erteilt wird.
- Sollte der Abnehmer dem Lieferanten einen Auftrag erteilen, der von dem vom Lieferanten erstellten Angebot abweicht, kommt ein Vertrag nicht zustande. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn der Abnehmer den Auftrag unter Verweis auf die eigenen Geschäftsbedingungen erteilt. Dies gilt auch bei unwesentlichen Abweichungen. Ein Auftrag, der vom Angebot abweicht, gilt als Ablehnung des ursprünglichen Angebots und führt nur zu einem Vertrag zwischen den Parteien, wenn dieses neue Angebot schriftlich und ohne Änderungen vom Lieferanten angenommen wird.
- Sollte der Abnehmer einen mündlichen Auftrag erteilen und ist der Abnehmer Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, so gilt, dass der Inhalt der getroffenen Vereinbarung in einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten richtig dargestellt wird, außer wenn der Abnehmer unverzüglich der Darstellung des Inhalts widerspricht.
- Im Falle von Lieferung aus Vorrat oder aus dem Lager nach Vertragsabschluss gilt die von oder im Namen des Abnehmers unterzeichnete Empfangsbestätigung als schriftliche Bestätigung des Auftrages an den Lieferanten.
- Auf Änderungen in und Ergänzungen zum Vertrag sowie weitere Vereinbarungen finden die Bestimmungen unter 6.1 und 6.2 dieses Artikels entsprechend Anwendung.

- Ein Rücktritt (Auftragsstornierung) des Abnehmers nach Auftragserteilung ist nur mit schriftlicher Zustimmung vom Lieferanten möglich, es sei denn ein Rücktrittsrecht ist im Vertrag ausdrücklich vereinbart, in diesen Bedingungen vorgesehen (Art. 19) oder dem Abnehmer steht ein gesetzliches Rücktrittsrecht zur Seite.
- Sollte der Abnehmer vom Kaufvertrag aufgrund von Umständen zurücktreten, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, und sollte der Lieferant diesem Rücktritt zustimmen, ist er berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
- Die Höhe des Schadensersatzes wird für diesen Fall pauschal mit 10 % des im Vertrag bestim�enden Auftragsvolumens exkl. Steuern und etwaiger Preisnachlässe vereinbart. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn der Lieferant einen höheren Schaden nachweist, er ist niedriger anzusetzen, wenn der Abnehmer einen niedrigeren Schaden nachweist.

Artikel 7. Verpflichtungen des Abnehmers bei Lieferung

- Der Abnehmer ist zur Abnahme des Produktes verpflichtet. Er sorgt dafür, dass der Lieferant gemäß seinen Anweisungen rechtzeitig über die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Angaben verfügt, und weist den Lieferanten auf behördliche Sondervorschriften hin.
- Der Abnehmer trägt das Risiko behördlicher Vorschriften, Auflagen und sonstigen Bestimmungen. Er ist zur Prüfung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und zur ordnungsgemäßen Planung seines (Bau-)Vorhabens verpflichtet und hat für die zur Realisierung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen zu sorgen. Der Lieferant haftet nicht für die Einhaltung dieser Vorschriften, es sei denn, dass dies im Vertrag gesondert vereinbart worden ist.
- Der Lieferant erteilt Informationen zur Statik seiner Produkte. Der Abnehmer ist für die Planung seines (Bau-)Vorhabens, Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung von (Bau-)Genehmigungen eigenverantwortlich.
- Dem Abnehmer obliegt die Prüfung der vom Lieferanten zu beziehenden Produkte im Hinblick auf den intendierten Verwendungszweck vor Vertragsabschluss. Der Abnehmer trägt das Verwendungsrisiko der von ihm bestellten Produkte, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart worden ist.
- Der Abnehmer bleibt nach Vertragsschluss vorbehaltlich der Bestimmungen unter Art. 6.6 und 6.7 auch nach der Abnahme verpflichtet, wenn die beim Lieferanten bestellten Produkte aufgrund ihrer Produktspezifikationen ungeeignet für das (Bau-)Vorhaben sind, notwendige Genehmigungen nicht erteilt werden oder behördliche Auflagen nicht erfüllt werden, sofern nicht etwas anderes im Vertrag vereinbart wird. Die Haftung des Lieferanten für die Einhaltung der bestellten Produktspezifikationen bleibt davon unberührt.
- Soweit der Abnehmer kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, vereinbaren die Parteien folgendes: Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte bei Lieferung unverzüglich auf Fehler oder Mängel in oder an Konstruktionen und Arbeitsmethoden, Baustoffen, Materialien oder Hilfsmitteln zu untersuchen. Dabei hat der Abnehmer auch auf die Unterlagen zurückzugreifen, die der Lieferant dem Abnehmer bei Lieferung übergeben hat. Soweit der Abnehmer bei dieser Untersuchung Mängel erkennt oder Mängel hätte erkennen können, muss er diese unverzüglich dem Lieferanten anzeigen. Verletzt der Abnehmer seine Untersuchungs- oder Anzeigepflichten, gelten die gelieferten Produkte als vertragsgemäß. Dies gilt nicht bei versteckten Mängeln. Dies sind solche Mängel, die bei der vorstehend beschriebenen Untersuchung nicht erkannt werden können und erst später auftreten. Diese Mängel sind unverzüglich anzuzeigen, nachdem sie aufgetreten sind. Kommt der Abnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, kann er wegen dieser Mängel keine Ansprüche gegen den Lieferanten geltend machen.
- Der Lieferant sorgt nicht für den Einbau der Produkte. Dieser hat unter Berücksichtigung der Gebrauchsvorschriften des Lieferanten zu erfolgen. Nichtberücksichtigung dieser Vorschriften hat den Ausschluss der Gewährleistung des Lieferanten und den Verlust etwaiger Garantieansprüche des Abnehmers zur Folge.
- Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9.1 sind, wenn in Bezug auf die Beschaffenheit des Produkts keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen sind, geringe Abweichungen die die Maße, die Farbe, die Oberfläche oder die Struktur des Produkts betreffen, eventueller Kalkausschlag und sonstige festgestellte kleinere Mängel kein Grund, die Abnahme zu verweigern.

Artikel 8. Risikosphäre des Abnehmers und Haftung bei Abnahme

- Der Abnehmer trägt die Verantwortung für die von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Konstruktionen und Arbeitsmethoden, die von ihm oder in seinem Namen erteilten Aufträge und Anweisungen sowie die von ihm oder in seinem Namen zur Verfügung gestellten Angaben.
- Der Abnehmer haftet in diesem Zusammenhang für sämtliche Schäden, die von Baustoffen, Materialien oder Hilfsmitteln verursacht werden, die von ihm oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt oder vorgeschrieben sind.
- Nimmt der Abnehmer die Produkte nicht zum vereinbarten Liefertermin (siehe Art. 11) ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, hat der Abnehmer Schadensersatz zu leisten. Die Ausübung weitergehender Rechte, etwa der Rücktritt vom Vertrag nach Art. 19, bleibt davon unberührt.

Artikel 9. Verpflichtungen des Lieferanten

- Der Lieferant garantiert, dass das Produkt sich für den Zweck eignet, wozu es gemäß der Produktbeschreibung und der Statik geeignet ist und den einschlägigen technischen Normen entspricht, die in der Produktbeschreibung erwähnt sind.
- Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die das Vorhaben des Abnehmers oder seines Auftraggebers betreffen, oder entsprechender behördlicher Auflagen wird nicht vom Lieferanten geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.
- Wird die Durchführung des Vertrages infolge von Umständen unzumutbar, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, etwa infolge höherer Gewalt, ist er berechtigt, vom Vertrag binnen einer angemessenen Frist (in der Regel zwei Wochen) ab Kenntnis der Umstände zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- Unter Umständen bzw. höherer Gewalt im Sinne von Artikel 9.3 werden unter anderem, doch nicht ausschließlich Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Frost und erhöhter Wasserstand und andere nicht vom Lieferanten bei Vertragsschluss nicht kalkulierbaren Umstände angesehen.

Artikel 10. Prüfung

Der Abnehmer ist berechtigt, das Produkt oder die Art und Weise, wie es hergestellt wird, zu prüfen oder eine(n) Dritte(n) mit dieser Prüfung zu beauftragen, um festzustellen, ob das Produkt entsprechend den in der Statik genannten Normen produziert wurde. Diese Prüfung wird, außer wenn schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen sein sollte, in der Fabrik oder auf dem Gelände des Lieferanten durchgeführt.

Artikel 11. Lieferzeit

- Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass zwischen Lieferanten und Abnehmer im Vertrag schriftlich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist.
- Falls im Vertrag ein bestimmter Lieferzeitraum festgelegt ist, hat die Lieferung in diesem Lieferzeitraum zu erfolgen, mit der Maßgabe, dass das Datum und der Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des nächsten Absatzes zu bestimmen sind.
- Haben die Parteien eine Lieferung auf Abruf vereinbart, dann ist der Abnehmer verpflichtet, das Produkt rechtzeitig, jedoch mindestens 5 Werktage vor Anfang des gewünschten Lieferzeitraums abzurufen, außer wenn schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte. Bleibt der Abnehmer trotz einer angemessenen Nachfrist durch den Lieferanten aus, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gemäß Art. 6.8 zu verlangen.
- Verzögert sich die Lieferung durch einen Umstand, der nicht vom Lieferanten zu vertreten ist (siehe Artikel 9.4), ist der Lieferant berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt. Das Recht, ggf. vom Vertrag nach Artikel 9.3 zurückzutreten, bleibt davon unberührt.
- Kann der Abnehmer absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferant unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann.
- Sollte der Lieferant eine der Bestimmungen dieses Artikels verletzen, so haftet er für die Schäden, die billigerweise als direkte Schäden infolge der betreffenden Verzögerung betrachtet werden können, sofern die Verzögerung dem Lieferanten anzurechnen ist. Die Haftung des Lieferanten ist in der Höhe auf den jeweiligen netto Rechnungsbetrag exkl. Steuern bzgl. der durch den Abnehmer im konkreten Fall bestellten Produkte begrenzt.
- Der Abnehmer ist gehalten, den Schaden, der aufgrund einer Verzögerung im Sinne des vorigen Absatzes entsteht, möglichst zu beschränken.

Artikel 12. Lieferung

- Der Lieferant und die Lieferweise werden im Vertrag festgelegt. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „Ab Werk“ (EXW, zur Begrifflichkeit siehe Incoterms 2010) an dem vom Abnehmer benannten Ort geliefert. Verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen des Abnehmers dazu, den Liefergegenstand auf Kosten des Abnehmers an einen Bestimmungsort zu versenden (Versendungskauf), so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der Liefergegenstand an den ersten Spediteur übergeben wird (FCA, gemäß Incoterms 2010).
- Der Abnehmer sorgt dafür, dass die Transportmittel die Abladestelle gut und über ein ordentlich befahrbares und zugängliches Gelände oder auf dem Wasserweg erreichen können, und dass der verfügbare Platz zum Abladen ausreicht.
- Das Abladen des Produkts durch den Abnehmer hat mit genügend geeignetem Personal und geeigneten Materialien und auf Anweisung des Transporteurs zu erfolgen. Es ist mindestens eine qualifizierte Hilfsperson durch den Abnehmer zur Ladungslösung bereit zu stellen.
- Wenn das Produkt vom Abnehmer abgeladen wird, und der Lieferant ihm dazu Hilfsmittel zur Verfügung gestellt hat, haftet der Abnehmer für die ordnungsgemäße Nutzung dieser Hilfsmittel.
- Der Spediteur lädt das Produkt ausschließlich auf Weisung des Abnehmers an der von diesem ausgewählten Position ab. Das Aufstellen der Produkte findet im Rahmen der Löschung der Ladung und auf Risiko des Abnehmers statt. Der Abnehmer ist gehalten, für einen ordnungsgemäßen Einbau unter Berücksichtigung der Gebrauchsvorschriften des Lieferanten zu sorgen. Der Einbau wird weder von dem Lieferanten noch dem Spediteur vorgenommen.
- Kann die Lieferung wegen einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen seitens des Abnehmers nicht erfolgen, gilt Art. 8.3 entsprechend.

Artikel 13. Mehr- und Minderleistungen

Zu Mehr- und Minderleistungen, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, ist der Lieferant nicht verpflichtet. Diese bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

Artikel 14. Mängel

- Der Lieferant haftet lediglich für solche Mängel, die unter Beachtung der vertraglich vorgesehenen Gebrauchsvorschriften und ordnungsgemäß ausgeführtem Einbau des Liefergegenstands auftreten. Die Gewährleistung richtet sich nach dem Kaufrecht des BGB, §§ 433 BGB ff.
- Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung und Einbau, fehlerhafter Reparatur, Überbelastung oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der Lieferanten. Der Lieferant haftet nicht für normale Abnutzung und Verschlechterung.
- Mängelansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen, sofern die Produkte vom Abnehmer oder Dritten in ungeeigneter oder unsachgemäßer Weise verwandt werden, insbesondere wenn die Gebrauchsvorschriften des Lieferanten bezüglich des Sillerguts, der maximalen Achslast, des Untergrunds und der Erdarbeiten oder sonstige Vorschriften nicht beachtet werden, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische- und unvorhersehbare Umwelteinflüsse.

Artikel 15. Garantie

- Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte den zum Zeitpunkt der Produktion geltenden und in der Produktbeschreibung genannten Normen entsprechen.
- Eine weitergehende Garantie auf die erbrachte Leistung wird nur gewährt, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- Garantieansprüche sind nicht auf Dritte übertragbar.
- Ein Garantieanspruch besteht nicht, sofern die Produkte außerhalb des durch Bosch Beton in der Produktspezifikation und weiteren Beilagen definierten Verwendungsbereichs und des Bereiches für den Zweck, für den sie bestimmt und/oder verkauft sind eingesetzt wurden, die Wartung oder Reparatur der Produkte fehlerhaft ausgeführt wurde, die Produkte fehlerhaft installiert wurden und Veränderung bzw. Zusätze an den Produkten vorgenommen wurden bzw. sich diese auf die Produkte auswirken. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen ist gelieferte Ware, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu war.
- In Garantiefällen ist Bosch Beton lediglich zur Reparatur oder zum Austausch der gelieferten Produkte verpflichtet. Bosch Beton beurteilt, ob eine Reparatur oder ein Austausch der Produkte erfolgt.
- Der Abnehmer, der sich auf einen Garantiefall beruft, muss im Besitz einer vollständig ausgefüllten Garantiekarte sein, diese binnen zwei Wochen nach Lieferung in Kopie an Bosch Beton retourniert haben, einen Ankaufbeweis besitzen und die Produkte müssen den originalen und lesbaren Typensticker aufweisen.
- Solange der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, kann er keinen Anspruch auf eine Garantieleistung erheben. Der Abnehmer hat

Bosch Beton zu ermöglichen, einen Garantieanspruch vor Ort zu beurteilen und etwaige Mängel zu beheben.

Artikel 16. Haftung des Lieferanten

- 16.1 Die Haftung des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen wird dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Vertragsauptpflichten, die für die Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich sind.
- 16.2 Die Parteien sind sich jedoch einig, dass die Haftung des Lieferanten für reine Vermögensschäden der Höhe nach auf dasjenige Risiko beschränkt wird, das üblicherweise bei Durchführung des betreffenden Vertrages eintreten kann. Hierfür ist der Lieferant darlegungs- und beweispflichtig. Maßgeblich ist sein Kenntnisstand bei Vertragsschluss. Diese Haftungsbeschränkung der Höhe nach gilt nicht, soweit ein Vermögensschaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde.

Artikel 17. Risikoubergang und Eigentumsvorbehalt

- 17.1 Unbeschadet der einschlägigen Rechtsvorschriften behält sich der Lieferant das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zu dem Zeitpunkt vor, bis der Abnehmer die sich für ihn aus der Lieferung des betreffenden Produkts ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 17.2 Solange der Lieferant als Eigentümer gilt, ist der Abnehmer ihm gegenüber verpflichtet das gelieferte Produkt sorgfältig zu behandeln und weder zu verpfänden, noch zu verarbeiten, zu übertragen, zu übergeben oder sonst wie zu belasten oder zu veräußern, außer im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.
- 17.3 Wird das gelieferte Produkt oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück des Abnehmers oder eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen anstelle der Produkte und/oder Sachen tretenden Forderungen des Abnehmers gegenüber seinem Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes der verbauten Produkte zur Sicherung der Forderungen des Lieferanten auf diesen über. Einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf es hierzu nicht. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
- 17.4 Sind auf die Forderung Zahlungen von einem Dritten zu leisten und ist der Kaufpreis an den Lieferanten noch bezahlt, wird der Abnehmer im Rahmen einer Vermögensbetreuungspflicht dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen in Höhe des noch offenen Kaufpreises nicht seinem Vermögen zugeführt werden, sondern die Geldbeträge hiervon zugunsten des Lieferanten separieren. Der Lieferant erwirbt an den Zahlungen ein Pfandrecht. Dieses Pfandrecht wird der Lieferant freigeben, wenn der Kaufpreis vollständig getilgt wird. Im Falle der teilweisen Erfüllung des Kaufpreises wird der Lieferant das Pfandrecht auf Verlangen bis zur Höhe der noch offenen Kaufpreisforderung freigeben.

Artikel 18. Zahlung

- 18.1 Sofern Lieferant und Abnehmer keine anderslautende Zahlungsfrist im Vertrag vereinbart haben, hat der Abnehmer hat Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu begleichen. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wird.
- 18.2 Im Falle von Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- 18.3 Sollte der Abnehmer am Fälligkeitsdatum einer Rechnung noch nicht den ganzen fälligen Betrag gezahlt haben, so ist der Lieferant berechtigt die Erfüllung der betreffenden Lieferverpflichtung aufzuschieben, bis dieser Betrag nebst den schuldigen Zinsen im Sinne von Absatz 2 gezahlt ist, oder für die weitere Lieferung Barzahlung, Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit zu verlangen. Die Ausübung weitergehender Rechte bleibt davon unberührt.
- 18.4 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder andere Schuld dem Lieferanten überlassen. Mit einer Gegenforderung des Abnehmers kann lediglich aufgerechnet werden, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes ist nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Mängel oder Gegenforderungen zulässig.

Artikel 19. Rücktritt

- 19.1 Wenn eine Partei andere ihr obliegende Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, und die andere Partei eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder im Falle der Pflichtverletzung eine Frist zur Abhilfe setzen. Dies gilt auch im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich werden.
- 19.2 Sollte eine Partei aufgrund der Bestimmung des vorigen Artikel 19.1 ihre Verpflichtungen weiterhin nicht erfüllen, so ist die andere Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet ihres Rechtes auf Schadensersatz.
- 19.3 Die Parteien können ohne vorherige Nachfristung vom Vertrag zurücktreten, wenn die andere Partei ihre Zahlungen einstellt, von ihr oder zulässigerweise von der anderen Partei oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 19.4 Im Falle der Ausübung eines der vorstehenden Rücktrittsrechte oder eines gesetzlichen Rücktrittsrechtes durch den Lieferanten gilt Artikel 6.8 entsprechend, wenn der Lieferant Schadensersatz beansprucht.

Artikel 20. Anwendbares Recht und gerichtliche Zuständigkeit

- 20.1 Auf den Vertrag, sowie alle sich daraus ergebenden Verträge, findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN- Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20.2 Gerichtsstand ist das für den Firmensitz des Lieferanten zuständige Gericht, sofern der Abnehmer auch Kaufmann ist. Der Lieferant ist berechtigt, den Abnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.